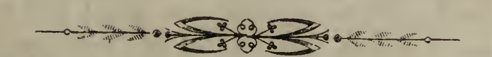
Ueber den

Judeneid.

Von

Kirchenrath Dr. Maier.



Stuttgart,

Druck und Verlag der K. Hofbuchdruckerei zu Guttenberg.

1852.

Nichts hat von jeher den Juden mehr geschadet als die Unkenntniß ihrer religiösen Lehren und Grundsätze auf Seite der Christen. Dadurch, daß ein Theil der jüdischen Religionsurkunden in einer Sprache abgefaßt ist, welche selbst für den christlichen Gelehrten ihre Schwierigkeiten hat, die zu überwinden nur selten Einer Lust trug, hatte die ganze Glaubenslehre der Juden für die Christen etwas Dunkles und war daher wie alles Dunkle und Unbekannte Gegenstand des Verdachts und des Mißtrauens. Besonders stark trat dieses Mißtrauen bei solchen Handlungen hervor, bei welchen die bürgerliche Gesellschaft im Ganzen oder einzelne Genossen derselben betheiligt sind, wie z. B. bei dem Eide. Da glaubte man, nicht genug auf seiner Hut seyn, nicht genug Vorsichtsmaßregeln anwenden zu können, um nicht von den Juden hintergangen und beschädigt zu werden. Daher die theils schrecklichen theils lächerlichen Formalitäten, mit welchen man bis vor kurzer Zeit den Judeneid umgeben hatte. Hätte man sich die Mühe gegeben, die jüdische Lehre vom Eid aus den Quellen kennen zu lernen, man hätte sich selbst viel Angst und den Juden viel Schmach ersparen können.

Das Licht der Aufklärung hat auch in dieser Beziehung wohlthätig gewirkt, und so wie man heut zu Tage in dem Juden überhaupt nicht mehr ein Ungeheuer erblickt, so hält man auch den Judeneid nicht mehr für eine so gefährliche Sache wie ehemals. Aber immerhin ist das Mißtrauen noch nicht völlig geschwunden und noch neuerdings sprachen sich hochgestellte Richter des Landes auf eine Weise über den Judeneid aus, daß man daraus ersieht, wie selbst dem Richterstande dieser Gegenstand eine terra incognita ist. Es dürfte daher nicht als etwas Ueberflüssiges erscheinen, wenn ich in Folgendem die

Lehre vom Eid nach israelitischen Grundsätzen vollständig mittheile, wobei ich voraussetze, daß man wenigstens das Zutrauen zu mir haben werde, die Wahrheit ebenso sagen zu wollen, als sie sagen zu können.

Moses fand bei seinem Auftreten als Gesetzgeber unter den Israeliten den Eid bereits im Gebrauche. Von den Zeiten der Erzväter her war es Sitte, Versprechungen, Aussagen und Zusagen durch Anrufung Gottes zu bekräftigen. (S. 1 Mos. 21, 22. ff. 24, 3 ff. 26, 28 u. a. O.) Moses erhebt diesen Gebrauch zum Gesetze in zwei fast gleichlautenden Stellen: 5 Mos. 6, 13. u. 10, 20. „Vor dem Ewigen, deinem Gott, sollst du Ehrfurcht haben, ihm sollst du dienen und bei seinem Namen schwören." Der Eid ist daher nach mosaischer Lehre nicht blos erlaubt sondern Pflicht, wo die Wahrheit auf eine andere Weise nicht ermittelt werden kann und der Richter ihn für nothwendig hält. (S. 2 Mos. 13, 19. u. 22, 6. 7.) In den angeführten Worten liegt zugleich die ganze Bedeutung und Heiligkeit des Eides. Er ist eine Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit, die Vergegenwärtigung des heiligen Urwillens, der nur Wohlgefallen hat an der Wahrheit und jede Lüge verabscheut und dessen Andenken daher das stärkste Mittel ist, den Menschen zur Wahrheit zu bewegen. Nicht umsonst wird der Eid mit der Ehrfurcht vor Gott in Verbindung gebracht; es sind Wechselwirkungen. Bewirkt die Ehrfurcht vor Gott, daß wir da, wo wir ihn uns vergegenwärtigen, nur die Wahrheit sprechen, so bestärkt uns der rechtmäßige Eid in der Ehrfurcht vor Gott, weil wir nothwendigerweise eine heilige Scheu vor dem Wesen empfinden müssen, das wir als einen Feind der Lüge und der Täuschung anerkennen. Der rechtmäßige Eid ist daher, nach jüdischer Lehre, eine gottesdienstliche und Gott wohlgefällige Handlung. „Der wahre Eid," sagt Maimonides de juramentis 9, 1, „macht einen Theil der Anbetung Gottes aus, und es zeugt von Ehrfurcht und Heiligkeit, wenn man bei seinem Namen die Wahrheit beschwört." (S. die Eidesleistung der Juden von Frankel S. 9 ff.)

Ist der rechtmäßige Eid eine Verehrung Gottes, so ist der falsche

eine Entweihung des göttlichen Namens. Von dieser Seite faßt das mosaische Gesetz den Meineid auf. „Ihr sollet nicht bei meinem Namen zu einer Lüge schwören und den Namen des Herrn, eures Gottes, entweihen.“ 3 Mos. 19, 12. So wie der Eid vorzugsweise als eine Pflicht gegen Gott erscheint, bei seinem Namen zur Wahrheit zu schwören, so erscheint der Meineid, abgesehen von dem Unrecht, das durch ihn gegen den Nebenmenschen begangen wird, als eine Sünde gegen Gott, und zwar als die schwerste, die in dieser Richtung begangen werden kann, als Gotteslästerung. Wenn du den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit, den Gott der Gerechtigkeit zum Rächer der Ungerechtigkeit anrufest und diese dennoch begehrst, so spottest du seiner und würdigst ihn herab. Es zeugt von einem Mangel an aller Ehrfurcht vor dem heiligsten Wesen, ja von einem völligen Abfall von Gott, wenn du seinen Namen zur Lüge und zum Betrug mißbrauchen kannst. Es ist daher nichts als eine Consequenz aus diesem Princip, wenn das mosaische Gesetz keine bürgerliche Strafe auf den Meineid setzt. Gott selbst, dessen Name dadurch gelästert wird, behält sich die Bestrafung dieses Frevels vor. „Du sollst den Namen des Ewigen, deines Gottes, nicht zu etwas Falschem aussprechen; denn Gott läßt den nicht ungestraft, der seinen Namen zu etwas Falschem ausspricht.“ 2 Mos. 20, 17. u. 5 Mos. 5, 11.

Was nun die Form des Eides betrifft, so war auch diese längst vor Moses vorhanden und ward von diesem nur durch ein Gesetz sanctionirt. Von den ältesten Zeiten an schwur man bei dem Namen Gottes. Abraham entsendet seinen Diener, um für seinen Sohn ein Weib aus seiner Familie holen zu lassen, und beschwört ihn „bei dem Ewigen, dem Gott des Himmels und der Erde“, 1 Mos. 24, 2. Er schwört dem König von Sodom, nichts von der Beute, die er dem Feinde abgenommen, behalten zu wollen, und „hebt seine Hand auf zu dem höchsten Gotte, dem Schöpfer des Himmels und der Erde“, 1 Mos. 14, 22. Daher heißt der Eid bei Moses nur Sch'buath Adonai, der Schwur bei Gott. (S. 2 Mos. 23, 10.) In der Regel war der Eid ein directer und es kam zu den Worten: „ich schwöre bei Gott“ nur noch das Eidesthema hinzu. So in der angeführten Stelle 2 Mos. 23, 10: „Wenn Jemand seinem Nächsten einen Esel oder einen Ochsen oder ein Lamm oder sonst ein Stück Vieh aufzubewahren gibt, und es stirbt oder wird beschädigt oder weggetrieben und Niemand sieht es:

so soll **ein Schwur bei Gott** seyn zwischen Beiden, daß er seine Hand nicht ausgestreckt habe nach der Sache seines Nächsten (daß er sie nicht selber sich zugeeignet habe); das muß der Eigenthümer annehmen und Jener (der Aufbewahrer) hat nichts zu bezahlen." Anderweitige Betheurungen oder Verwünschungen fanden dabei nicht statt, und selbst die Worte: „So wahr mir Gott helfe!" sind dem ursprünglich jüdischen Eide fremd. Nur bei der indirecten Form des Eides, die auch schon in der h. Sch. vorkommt, finden sich die Worte: „**so strafe mich Gott**" entweder ausdrücklich, oder sie müssen hinzugedacht werden. 1 Sam. 3, 17. 25, 22 u. a. O.

Abschreckungsmittel zur Verhütung des Meineids oder eine dem Eide vorausgehende Verwarnung kennt das mosaische Gesetz noch nicht. Dagegen scheinen gewisse Zeichen mit dem Eide verbunden gewesen zu seyn, als: das Aufheben der Hand, 1 Mos. 14, 22., das Legen der Hand unter die Hüfte dessen, dem der Eid geschworen wurde, (s. 1 Mos. 24) und ähnliche.

Ebenso wenig hielt man es im Alterthum für nothwendig, den Eid zur Verstärkung des Eindruckes im Tempel schwören zu lassen. Er fand durchgehends im Locale des Gerichts statt, so wie es 2 Mos. 22, 7. ausdrücklich heißt: „Der Hausherr geht hin zum Richter und schwört." Die Stelle 1 König. 8, 31., woraus man hat schließen wollen, daß der Eid in der Regel im Tempel stattgefunden habe, bezieht sich auf den Gerichtshof, der im Tempel seinen Sitz hatte. (S. **Weis**, Archiv der Kirchenwissenschaft Th. 1. S. 166.)

Diese Ansichten von der Heiligkeit des Eides und der Verwerflichkeit des Meineides theilen die heiligen Schriftsteller sammt und sonders. „Dieses ist es, was ihr thun sollet," ruft der Prophet Zacharia (8, 16. u. 17.) aus: „Redet Wahrheit Einer mit dem Andern; Wahrheit, Gerechtigkeit und Friede herrsche in euren Thoren; Niemand denke Böses wider seinen Nächsten in seinem Herzen und liebet nicht Falsch-Schwören; denn alles dieses hasse ich, spricht der Herr." „Und Gott sprach zu mir," heißt es bei demselben Propheten 5, 3. 4, „das ist der Fluch, der ausgehet über das ganze Land: wer da stiehlt, wird von hier darnach ausgerottet; wer falsch schwört, wird von hier darnach ausgerottet. Ich lasse ihn (den Fluch) ausgehen, spricht der Herr der Heerschaaren, in's Haus des Diebes und in's Haus deß, der falsch schwört bei meinem Namen, daß er in seinem Hause bleibe

und es vertilge" u. s. w. „Nur der ist ein würdiger Gottesverehrer," sagt der Psalmist, (Ps. 15) „der zu seinem Schaden schwört und den Schwur nicht bricht, und nur der empfängt Segen von Gott, der reiner Hände und lautern Herzens ist, der Meineid nie betheuert, zum Truge nie geschworen hat." (Ps. 24.)

In dieser Gestalt fanden die Talmudisten die Lehre vom Eide vor, als sie das ursprünglich einfache Gesetz Mosis zu einem ausführlichen Rechts-Codex ausspannen. Sie beschränkten sich darauf, die Fälle festzusetzen, wo er zur Anwendung kommen solle, entfernten sich aber weder im Prinzip noch in der Form von dem mosaischen Gesetze. Von der Heiligkeit des Eides hatten sie wo möglich noch strengere Begriffe als jenes. Sie wissen nicht Worte genug zu finden, um die schwere Sünde des Meineids und seiner göttlichen Strafen zu schildern. „Der Meineidige," heißt es im Midrasch Tanchumah, „läugnet das Daseyn Gottes, und findet daher in Ewigkeit keine Vergebung für seine Sünde"; denn es heißt im Dekalog: „Gott wird nicht freisprechen den, der seinen Namen zu etwas Falschem ausspricht." „In Folge der eiteln Schwüre, der falschen Eide und der Entweihung des göttlichen Namens vermehren sich die reißenden Thiere, die Bevölkerung nimmt ab und die Straßen veröden" u. s. w. Talmud Sabbath f. 32.

Die Form des gerichtlichen Eides nach dem Talmud ist wesentlich dieselbe, die sich schon bei Moses findet und lautet: „Ich schwöre bei dem Ewigen, dem Gotte Israels, daß" u. s. w., oder: „Ich schwöre bei dem, dessen Name Allbarmherziger ist, daß" u. s. w.

Häufiger scheint der Modus gewesen zu sein, daß das Gericht den Schwörenden beeidete, indem es sprach: „Wir beschwören dich bei dem Ewigen, dem Gott Israels, daß" u. s. w., oder: „Wir beschwören dich bei dem, dessen Name Allbarmherziger ist, daß" u. s. w., worauf der Schwörende mit „Amen" antwortete.

Beide Formen wurden auch indirect gebraucht, indem entweder der Schwörende sprach: „Er (Euphemismus für „Ich") sei verflucht von dem Ewigen, dem Gotte Israels, wenn" u. s. w., oder das Gericht sprach: „N. der Sohn des N. sei verflucht von dem Ewigen, dem Gotte Israels, wenn" u. s. w., worauf der Schwörende mit Amen antwortete. (Talmud tr. Schebuoth f. 31, Maimonides de juramentis, Cap. 11. §§. 10. 11, u. Choschen mischpath, Cap. 87. §. 20.

Das Einzige, was der Talmud zu dem ursprünglichen mosaischen

Eid hinzuthat und als ein nothwendiges Erforderniß des schweren Partheien-Eides erklärt, ist die Erfassung eines heiligen Gegenstandes von Seite des Schwörenden, oder daß er wenigstens die Hand auf einen solchen lege. (Talmud l. l. und Choschen mischpath l. l. §. 13.) Ausdrücklich aber wird hinzugefügt, daß dieser heilige Gegenstand nicht gerade die geschriebene Thorarolle, überhaupt nicht gerade die heilige Schrift seyn müsse, sondern jedes andere heilige Buch sich dazu eigne, da der Schwörende nicht bei dem Buche schwöre, sondern es blos dazu dienen solle, die Feierlichkeit des Eides zu erhöhen. Uebrigens ist diese Zuthat nicht in der Art als eine conditio sine qua non zu betrachten, daß ohne dieselbe der Eid an und für sich null und nichtig wäre, mithin ohne sie auch kein Meineid stattfinden könne, sondern der Israelite, welcher bei dem Namen Gottes auch ohne Berührung eines heiligen Gegenstandes falsch schwört, macht sich nichtsdestoweniger des Verbrechens des Meineids schuldig.

Anderweitige Mittel, um den Schwörenden vom Meineid abzuhalten, kennt das talmudische Recht nicht, da in der Eidesformel selbst, in dem Schwur bei Gott, der stärkste Beweggrund zur Wahrhaftigkeit enthalten ist, und bei dem, der durch die Vergegenwärtigung des höchsten, allwissenden und allmächtigen Richters nicht zur Wahrheit bewogen werden kann, auch andere Mittel nichts fruchten. Versuche einzelner Rabbinen, wie z. B. des Rabbi Hay im zehnten Jahrhundert, die Feierlichkeit des Eides durch äußere Schreckmittel, als durch das Herbeibringen der Todtenbahre, das Anzünden von Kerzen und Aehnlichem zu erhöhen, scheiterten an dem gesunden Sinne der jüdischen Rechtslehrer, die einsahen, daß durch solche Aeußerlichkeiten die Aufmerksamkeit des Schwörenden von der Hauptsache ab und auf unwesentliche Nebendinge gelenkt und die Heiligkeit des Eides dadurch nicht vermehrt, sondern vermindert werde. Sie fanden keinen Beifall, und im Rechts-Coder Choschen mischpath geschieht derselben nicht einmal Erwähnung. Dagegen findet sich schon im Talmud eine Admonitionsformel, die in allgemeinen Gebrauch gewesen zu seyn scheint und die daher eine Stelle im Rechts-Coder Choschen mischpath fand. Sie ist aus der mosaisch-talmudischen Anschauung vom Eide hervorgegangen und muß von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet werden. Wie schon oben bemerkt worden, wurzelt der Eid in dem Glauben an Gott, als einen heiligen Urwillen, und in der

Verpflichtung, denselben durch Wahrheit zu verehren. Der Meineid ist daher eine Entweihung des göttlichen Namens, ja er kommt der Läugnung Gottes gleich. Diese ist aber eine der schwersten Sünden, die der Israelit begehen kann. Daher auch der Meineid mit dem Verbrechen des Ehebruches, des Mordes und der Blutschande in eine Kategorie gestellt wird. (Maimonides hilcoth Tschubah, Cap. 1. §. 2. u. 4) „Als das Gesetz: du sollst den Namen des Ewigen, deines Gottes, nicht zu etwas Falschem aussprechen, gegeben wurde, zitterte die Welt", sagt der Talmud (Schebuoth l. l.) in seiner figürlichen Sprache, d. h., die Hörer erbebten bei dem Gedanken an die Wichtigkeit des Eides und die Folgen des Verbrechens, welches durch den Meineid begangen werden kann. Wegen der Möglichkeit der schweren Sünde, die bei einer Eidesleistung begangen werden kann, war es daher dem israelitischen Richter zur Pflicht gemacht, bevor er darauf erkannte, wo nur immer möglich, einen Vergleich zu Stande zu bringen; denn nur dadurch, daß der Eid selten stattfindet, kann er in seinem Ansehen und in seiner Heiligkeit erhalten werden. In keinem Falle darf der Eid einem des Meineids Verdächtigen oder einem Solchen, der es mit dem Schwören überhaupt leicht nimmt, zuerkannt werden. (Vajikra Rabba, Cap. 6.)

Die Admonitionsformel, welche schon der Talmud enthält, und die den israelitischen Gerichten bei ihren Belehrungen und Verwarnungen zum Leitfaden diente, lautet wie folgt:

„Wisse, daß, als das Gebot, du sollst den Namen ff. nicht aussprechen, gegeben wurde, die ganze Welt zitterte. Gegen andere Sünden ist Gott versöhnlich, bei dieser (der Sünde des Meineids) heißt es: „er läßt nicht ungestraft". Andere Sünden büßt der Sünder allein, diese aber wird an ihm und an seiner ganzen Familie heimgesucht. Ja noch mehr, sie verursacht, daß ganz Israel bestraft wird, denn Einer bürgt für den Andern.*) Bei andern Sünden wird die Strafe zuweilen durch mehrere Geschlechter (Menschenalter) verzögert, hier

*) Diese Wahrheit, daß nämlich bei einer durch die Bande des Glaubens verbundenen Genossenschaft die Tugend des Einzelnen dem Ganzen zu Gute kommt, das Laster des Einzelnen dem Ganzen schadet, hat sich leider bei den Israeliten durch die Erfahrung nur einseitig bewährt, indem stets die Vortrefflichkeit des Einzelnen nur als Ausnahme betrachtet, dagegen die Schlechtigkeit des Einen der ganzen Gemeinde zugerechnet wurde.

folgt sie auf dem Fuße. Was Feuer und Wasser nicht vernichten kann, wird durch den Meineid vernichtet, so wie es heißt (Zachar. 5, 4.): „Ich lasse den Fluch ausgehen, daß er komme in das Haus des Diebes und in das Haus dessen, der bei meinem Namen falsch schwört, daß er darin bleibe und es verzehre sammt Holz und Steinen."

Diese Ermahnung, welche wie der Eid selbst in einer dem Schwörenden verständlichen Sprache stattfinden muß, bildete keine Bedingung zur Gültigkeit des Eides. Wurde der Eid ohne sie geleistet, so konnte die Gegenparthei die Wiederholung nicht verlangen. (Choschen mischpath l. l.)

Nach geschehener Ermahnung wurde der Schwörende noch einmal befragt, ob er den Eid leisten könne und wolle. Bejahte er dieses und der Gegner bestand darauf, so wurde derselbe vor Mental-Reservation verwarnt, indem der Richter zu ihm sprach: „Nicht nach deinen Gedanken, sondern nach den Gedanken des Gerichts hast du zu schwören," worauf sodann der Eid abgeschworen wurde. (Choschen mischpath l. l.)

Diese Admonition nebst der Verwarnung vor Mental-Reservationen und die angeführte Eidesformel: „ich schwöre bei dem Ewigen" u. s. w. finden nur bei wichtigen Rechtsfällen statt. Für unbedeutende Sachen schreibt die jüdische Rechtslehre auch einen geringern Eid vor, bei welchem keine Admonition vorherzugehen hat, auch die Erfassung eines heiligen Buches nicht vonnöthen ist und in der Eidesformel selbst der Name Gottes nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, und die daher blos lautet: „Ich schwöre, daß" u. s. w., oder: „Ich sey verwünscht, wenn" u. s. w. Nach jüdischer Rechtslehre enthält die Formel: „Ich schwöre" eine heilige Betheurung, da jede eidliche Betheurung sich auf Gott bezieht, bei dessen Andenken die Wahrheit nicht verletzt werden darf. Daher gilt nach der Lehre des Talmuds jede Betheurung, die blos mit „Ja, Ja!" oder mit „Nein, Nein!" ausgesprochen wird, ebenfalls als Eid, und wer bei solcher Betheurung die Wahrheit verletzt, macht sich des Meineids schuldig, wie der, welcher bei dem Namen Gottes falsch schwört. (Schebuoth f. 36., Jore Deah, Cap. 37. §. 5.)

Die Weglassung des göttlichen Namens bei minder wichtigen Fällen, hat in den jüdischen Religionsbegriffen ihren Grund, nach welchen der heilige Name Gottes nur in den seltensten und wichtigsten

Fällen ausgesprochen werden soll. Diese Abstufung des Eides durch Verstärkung der Eidesformel selbst scheint viel zweckmäßiger, als die durch äußere Abschreckungsmittel, wie solche zuweilen von den Gerichten versucht wird. Dem Wesen nach gewinnt der Eid durch solch äußeres Beiwerk nichts. Dagegen wird dadurch, daß in gewöhnlichen Fällen der Name Gottes wegbleibt, bei schwerern und wichtigern aber hinzukommt, auf die Anregung der Ehrfurcht vor Gott bei dem Schwörenden hingewirkt, in welcher allein eine Bürgschaft für die Wahrheit der Aussage enthalten ist. (S. Frankel a. a. O. S. 31.)

Weitere Vorschriften über den Eid, die aber großentheils nur Ansichten einzelner Rabbinen sind, und daher nie Rechtsusus wurden, sind folgende:

1) Die Gegenwart von zehn Personen (der schulmäßigen Zahl bei den Israeliten, die zu jeder heiligen Handlung erforderlich ist) bei der Ablegung, um dieser mehr Oeffentlichkeit zu geben. Es fand aber diese Bestimmung keine Aufnahme in den Rechts-Codex, vielmehr sagt dieser ausdrücklich, sie sey nicht im Gebrauch. (Choschen mischpath l. l. §. 17.)

2) Die Vornahme eines Eides nur am Montag oder Donnerstag, ebenfalls der Oeffentlichkeit halber, weil in früheren Zeiten an diesen beiden Tagen Gerichtssitzung war und viele Leute am Orte des Gerichtes sich einfanden. Diese Anordnung wurde aber ebenfalls nie Rechtspraxis. (Choschen mischpath l. l.)

3) Dagegen erhob sich die Einrichtung, daß der Kläger beim Eide gegenwärtig zu seyn habe, welche der Talmud (Schebuoth f. 47) nur für außerordentliche Fälle vorschreibt, zum Rechtsusus für alle Fälle. (Choschen mischpath l. l. §. 23.) Die Gründe sind dieselben, aus welchen auch noch jetzt von den Gerichten dieses verlangt wird. Bei Anwesenheit beider Partheien ist es möglich, daß der Eid durch einen Vergleich umgangen werde; gelingt der Sühneversuch nicht, so ist anzunehmen, daß die Gegenwart des Klägers bewirke, daß nicht so leicht ein Meineid begangen werde, wo der Schwörende einen lebendigen Zeugen seines Verbrechens vor Augen hat. Umgekehrt ist, wenn der Kläger mit Unrecht umgeht, auch zu erwarten, daß dieser auf die Ermahnung des Gerichts von seiner Forderung abstehe, um nicht einen unnützen Eid zu veranlassen. In diesem Umstande hat der Gebrauch seinen Grund, daß ehemals bei den jüdischen Gerichten,

wenn zur Eidesleistung geschritten wurde, die Umstehenden ausriefen: „Weichet von den Gezelten dieser bösen Leute!" (4 Mos. 16, 20.) weil nach talmudischer Anschauung bei jedem Eide eine Sünde begangen wird; denn entweder wird ein falscher oder ein vergeblicher Eid geschworen, da der Kläger weiß, daß der Beklagte nichts schuldig ist. (Schebuoth l. l., Choschen mischpath l. l.)

In dieser Anschauungsweise hat offenbar auch noch eine andere, ziemlich späte Einrichtung, nach welcher in den Bußtagen, d. h. in der Zeit zwischen dem Neujahrsfest und Versöhnungstag, kein Eid geschworen werden soll, ihren Grund. In diesen Tagen, die nach jüdischer Lehre der Buße, der Bekehrung und der Rückkehr zu Gott gewidmet werden sollen, soll der Israelite noch mehr als sonst im Jahre vor jeder Sünde sich hüten. Da nun nach obiger Theorie bei jedem Eide entweder von dem Kläger oder von dem Beklagten eine Sünde begangen wird, so soll das Gericht in dieser Zeit keinen Eid vornehmen. Mit Ausnahme dieser Tage ist zu keiner andern Zeit die Eidesleistung untersagt. Nur an Sabbath- und Festtagen fand natürlich bei den jüdischen Gerichten keine Eidesabnahme statt, weil an ihnen keine Gerichtssitzungen waren, und weil nach jüdischer Lehre die Verhandlung über weltliche Dinge und Geschäfte als eine Entweihung dieser der Ruhe und der Gottesverehrung geweihten Tage angesehen wird.

Ueber den Ort der Eidesleistung hat der Talmud so wenig eine Bestimmung wie das mosaische Gesetz. Die frühern jüdischen Gerichte ließen in der Regel in ihren Sitzungslocalen schwören, und wenn sie den Eid in der Synagoge abnahmen, so geschah es nicht, um die Feierlichkeit zu erhöhen, sondern weil dazu die Bibel erforderlich ist, vor der Erfindung der Buchdruckerkunst aber eine solche selten außerhalb der Synagoge sich vorfand und man die heil. Bücher nicht gerne aus der Synagoge entfernte.

Verschiedene Ceremonien, welche die christlichen Gesetze des Mittelalters für die Judeneide vorgeschrieben haben, wie z. B. das Händewaschen vor der Ablegung des Eides, das Anlegen des Gebetmantels, der Gebetriemen und Anderes, haben keinen Grund in der jüdischen Rechtslehre, sondern sind, wie das Stehen auf einer Schweinshaut, welches dieselben Gesetze vorschreiben, aus der Unkenntniß, dem Haß und dem Vorurtheil hervorgegangen. Ebenso wenig weiß die jüdische Rechtslehre etwas von Verwünschungen oder Strafen, welchen sich

der Schwörende im Falle des Meineids unterwarf. Bei dem indirecten Eide, welchen man dem directen deshalb vorzog, weil man diesen für zu heilig hielt, um ihn bei jeder Gelegenheit anzuwenden, lautet zwar die Formel: „Ich sey verwünscht von Gott, wenn" u. s. w.; allein von den gräßlichen Flüchen der Judeneide findet sich dabei keine Spur.

Fassen wir das Bisherige noch einmal kurz zusammen, so ergibt sich folgendes Resultat:

Die jüdische Rechtslehre hat höchst würdige Begriffe von dem Eide. Er hat nach derselben seinen Grund in dem Glauben, daß Gott nur Wohlgefallen hat an der Wahrheit, jede Unwahrheit aber verabscheut. Daher die Anrufung seines Namens zur Wahrheit als eine Verehrung, die Betheurung der Unwahrheit aber als eine Entweihung desselben und somit als die schwerste Sünde erscheint, die der Israelite begehen kann.

Der heiligste Eid ist der, bei welchem der Name Gottes ausdrücklich genannt wird: „Ich schwöre bei Gott!" Aber auch der Ausdruck: „Ich schwöre!" allein hat verbindende Kraft und ist als Eid zu betrachten, sowie die Betheurung der Unwahrheit unter dieser Formel bei dem Israeliten als Meineid gilt.

Wenn daher in jüngster Zeit bei verschiedenen Anlässen die Ansicht geäußert wurde, es binde die Formel: „Ich schwöre bei Gott", oder: „So wahr mir Gott helfe" das Gewissen des Israeliten nicht, es werde dadurch nur dem Meineid Thür und Thor geöffnet, so hat diese lediglich in der Unkenntniß der Sache ihren Grund. Die angegebene Formel ist die heiligste, welche der Jude nach der Lehre des Talmuds gebrauchen kann, und hat für ihn vollkommen verbindliche Kraft. *)

---

*) Weniger aus Unkenntniß als aus Haß ist eine andere Behauptung hervorgegangen, die neuerdings aufgestellt wurde, daß nämlich die Juden eine Gebetsformel (Col Nidre) hätten, durch welche sie alle Eide gegen Christen sich auflösen, mit andern Worten: mittelst deren sie sich erlauben könnten, gegen Christen Meineide zu schwören, ohne ihr Gewissen zu verletzen. Es ist dieses nichts als eine boshafte Verläumdung, die schon zum tausendsten Mal erhoben und widerlegt worden ist, und leider immer auf's Neue erhoben wird und widerlegt werden muß. Es bezieht sich dieses Gebet, wie Jeder, der nur ein Wort Hebräisch versteht, zugeben muß, durchaus nicht auf Eidschwüre, sondern lediglich auf kirchliche Gelübde der Enthaltsamkeit, die man Gott

Doch, man könnte vielleicht gegen diese Darstellung einwenden: Diese talmudische Lehre handle nur von Juden gegen Juden und vor jüdischem Gerichte. Wie verhält es sich aber mit dem Eide, den der Jude gegen den Christen vor christlicher Obrigkeit zu schwören hat? Hat er auch diesen ebenso heilig zu halten und genügt auch hier die einfache Formel: „Ich schwöre bei Gott", oder sind nicht vielmehr in diesem Falle die größten Vorsichtsmaßregeln vonnöthen, um nicht hintergangen zu werden? Allein, wenn der Jude nach der Lehre seiner Religion gegen den Christen falsch schwören darf, welche Vorsichtsmaßregeln sind dann genügend, um ihn davon zurückzuhalten? Dann möge man Ceremonien auf Ceremonien häufen, Schreckmittel über Schreckmittel anwenden, er wird immer mit gutem Gewissen einen Meineid ablegen können. Indessen ist diese Besorgniß eine völlig ungegründete, und der Verdacht, der Jude halte den Eid gegenüber von dem Christen nicht für so heilig und verbindlich, wie vis à vis von dem Glaubensgenossen, erscheint weder durch die Theorie noch durch die Praxis gerechtfertigt. Die jüdische Lehre kennt hinsichtlich der Pflicht der Gerechtigkeit überhaupt keinen Unterschied zwischen dem Glaubensgenossen und den Bekennern einer andern Religion. „Ein Gesetz und ein Recht sey euch und dem Fremdling (dem Nichtisraeliten), der sich bei euch aufhält," gebietet schon Moses (3 B. 15, 16.) „Man darf Niemand auch nur mit Worten hintergehen, auch den Heiden nicht." (Talmud Chulin f. 94.) „Wer von einem Andern beschworen wird, indem dieser zu ihm sagt: Ich beschwöre dich, und er antwortet mit Amen, oder mit einem andern Ausdruck, aus welchem hervorgeht, daß er den Eid angenommen, der ist, als wenn er selbst geschworen hätte, und wäre der Beschwörende auch ein Heide." (Jore Deah, C. 237, §. 2.) Weder in der heil. Sch. noch im Talmud findet sich ein Wort, das den Juden gestattete, den Eid gegen Christen vor christlicher Behörde leichter zu nehmen, weniger heilig und verbindlich

---

gelobt, und die nach jüdischer Religionslehre auflösbar sind, nimmermehr aber auf einen Eid oder auch nur auf ein Gelübde, das einer gegen seinen Nebenmenschen ablegt. Von diesen erklärt der Talmud (Nedarim f. 65) ausdrücklich, daß sie, wenn sie auch einem Kinde oder Nichtjuden abgelegt worden sind, unauflöslich seyen. Diese Erklärung des Talmuds ist nicht nur in dem Ritualgesetzbuch der Juden, Jore Deah, Cap. 112. §. 4. enthalten, sondern ist auch, um jeden Irrthum oder Mißbrauch zu verhüten, in allen Gebetbüchern dem Gebete Col Nidre beigedruckt.

zu halten, als den gegen Juden vor jüdischem Gericht. Es würde dieses schon mit dem Prinzip des Eides streiten, der nach jüdischer Lehre nicht nur eine Pflicht gegen Menschen sondern vorzüglich eine Pflicht gegen Gott ist, der durch die Wahrheit verehrt seyn will. „Der heilige Gott wird durch Wahrheit und Gerechtigkeit geheiligt.“ (Jes. 5, 16.) Fragt man die Erfahrung, so zeigt auch sie, daß der Jude den Eid gegen Christen hoch heilig halte und ein Meineid unter Juden etwas Unerhörtes sey. Seit 20 Jahren bekleide ich das Amt eines Geistlichen unter meinen Glaubensgenossen und habe in dieser Eigenschaft mehr denn 200 Fällen behufs der Eidesabnahme von Juden gegen Christen angewohnt. Die Mehrzahl dieser Fälle wurde ohne Eid durch Vergleich erledigt, denn der Jude hat, ich möchte fast sagen, eine angeborne Scheu vor dem Eide, so daß er lieber auf einen Vortheil verzichtet, um nicht schwören zu müssen, wenn er auch mit gutem Gewissen schwören könnte. Von den Fällen, in welchen geschworen wurde, kann ich selbst einen leiblichen Eid ablegen, daß mir auch nicht der leiseste Verdacht geblieben ist, es sei ein Meineid geschworen worden. Diese meine Aussage werden auf Befragen die sämmtlichen Gerichte des Landes bestätigen, zugleich aber auch bezeugen müssen, daß seit Menschengedenken kein Jude in Württemberg wegen Meineids ist bestraft worden. Wozu daher immer auf's Neue verdächtigen? Wozu den alten Haß immer wieder auf's Neue anregen? Haben wir nicht des Streites und des Haders genug, daß wir auch noch den religiösen brauchen? Oder glaubt man wirklich dem allgemeinen Besten einen Dienst zu leisten, wenn man Mißtrauen und Haß gegen die Juden aussäet und sie in die isolirte Stellung zurückzudrängen sucht, aus welcher sie kaum herausgetreten sind? Es sey mir bei dieser Gelegenheit vergönnt, ein Wort über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden zu sprechen. Ich fürchte nicht, daß man mich der Partheilichkeit beschuldige. Ich bin nicht blind für die Fehler meiner Glaubensgenossen und auch nicht stille dazu. Ich rüge sie bei jeder Gelegenheit, sowohl öffentlich auf der Kanzel als privatim in geselligen Zusammenkünften. Ich glaube daher ein Recht zu haben, ihre guten Eigenschaften anzuerkennen und sie zur Anerkennung zu bringen. Es hat sich dieses Volk eine solche Frische des Geistes, ein so tiefes *sittliches* Gefühl und eine solche Thatkraft bewahrt, daß man bei dem langen Druck, unter welchem es gelebt,

nur darüber staunen kann. Werden diese intellektuellen und materiellen Kräfte zum Besten des Ganzen wirksam, so habe ich die Ueberzeugung, daß sie sehr viel zur Verbesserung unserer öffentlichen Zustände beizutragen vermögen. Nicht nur so manche Lücke in der Industrie könnte durch sie ausgefüllt werden und ein guter Theil der bis jetzt überschüssigen Arbeitskräfte durch sie lohnende Beschäftigung finden, sondern auch auf so manchem andern Gebiete würde ihre Thätigkeit nicht ohne heilsamen Einfluß bleiben. Dazu ist aber eine völlige Gleichstellung der Juden nöthig, damit ihre Kräfte ungehindert in das Ganze überströmen können. Bleibt auch nur eine einzige Schranke übrig, bleiben die Juden auch nur von einem einzigen Rechte ausgeschlossen, so müssen sie sich isolirt und zurückgesetzt fühlen, ihre Kräfte werden nur rückwärts wirken, und in keinem Falle in vollem Maße dem Ganzen zu Gute kommen. Nicht nur im Interesse der Juden, sondern mehr noch im Interesse des Staatswohls im Ganzen liegt ihre vollkommene Emanzipation.

Hier könnte ich meine Abhandlung schließen, da ich meine Aufgabe, die jüdische Lehre vom Eide nach den Quellen darzustellen, gelöst zu haben glaube, wenn ich nicht gerne diese Gelegenheit ergriffe, um die Verordnung vom 25. October 1832, betreffend die Vorschriften über das bei der Eidesleistung der Israeliten zu beobachtende Verfahren, einer Beleuchtung zu unterwerfen. Diese Verfügung athmet den Geist der Humanität, und die Eidesleistung der Israeliten ist hier befreit von den theils absurden theils gräulichen Formalitäten, mit welchen der Judeneid im Mittelalter umgeben war. Nichtsdestoweniger haben sich auch hier noch Bestimmungen eingeschlichen, die an die frühern Judeneide erinnern, und die nicht nur zur Feierlichkeit und Heiligkeit dieser Handlung nichts beitragen, sondern vielmehr ihr Abbruch thun und deren Beseitigung in hohem Grade wünschenswerth erscheint. Dahin rechne ich schon die in §. 2. dieser Verordnung enthaltene Vorschrift, daß bei jeder Eidesleistung entweder ein Rabbiner oder dessen Stellvertreter, der Vorsänger, oder wenigstens zwei Zeugen israelitischen Glaubens zugezogen werden müssen. Der Zweck dieser Beiziehung des Rabbinen oder Vorsängers ist, wie aus §. 3. hervorgeht, kein anderer, als die Belehrung über die Natur und Heiligkeit des Eides und die Folgen des Meineids. Es stimmt dieses insofern mit der jüdischen Rechtslehre überein, als diese vorschreibt,

daß dem Partheieneid eine Admonition voranzugehen habe; aber sie verlangt nicht, daß diese durch den Geistlichen geschehe, sondern überträgt sie dem Richter, der den Eid abzunehmen hat. Nun mag es allerdings zweckmäßig seyn, daß da, wo es sich von der Anregung des Gewissens handelt, dieses durch den Geistlichen der Confession geschehe; allein dazu ist nicht nothwendig, daß er der Eidesleistung jedesmal anwohne. Diese Belehrung und Verwarnung kann, wie dieses zuweilen von den christlichen Geistlichen geschieht, von dem Rabbiner oder Vorsänger in seinem Hause vorgenommen werden, der alsdann dem Schwörenden ein Zeugniß über die erfolgte Admonition ausstellt. Nur ausnahmsweise, wo die Individualität des Schwörenden es besonders wünschenswerth macht, oder von der Anwesenheit des Rabbinen das Gelingen des Sühneversuchs zu erwarten steht, sollte dieser zugezogen werden. Je seltener dieses geschicht, desto sicherer ist dann auch der Erfolg.

Noch weniger als die Anwesenheit des Rabbinen läßt sich vom Standpunkte der jüdischen Rechtslehre die zweier Zeugen israelitischen Glaubens rechtfertigen, in dem Falle, wo die Admonition im Hause des Rabbinen vorgenommen wird. Zu welchem Ende sollen diese der Eidesleistung anwohnen? Etwa deßwegen, weil der Jude in Gegenwart von Glaubensgenossen weniger einen falschen Eid schwört, als wenn nur lauter Christen anwesend sind? Damit wäre der Argwohn ausgesprochen, der Jude sey geneigt, vor christlicher Behörde falsch zu schwören. Zu einem solchen Verdacht ist aber, wie oben nachgewiesen worden, auch nicht der entfernteste Grund vorhanden. Die Anwesenheit von Zeugen bei der Eidesleistung hat weder in der jüdischen noch in der allgemeinen Rechtslehre einen Grund, bildet somit für die Juden eine verletzende Ausnahme, und da hiedurch, sowie durch die häufige Zuziehung des Rabbinen, die Prozeßkosten nicht unbedeutend vermehrt werden, sowohl für die Juden als für die Christen eine unnöthige Beläſtigung.

Ohne Gefahr für die Heilighaltung des Eides dürften die §§. 2. u. 3. auf folgende Weise modificirt werden:

§. 2. Jedem Partheieneid muß eine Belehrung über die Natur und Heiligkeit des Eides und über die Folgen des Meineids vorhergehen. Diese Belehrung hat durch den Rabbinen oder dessen Stellvertreter (Gesetz vom 25. April 1828. Art. 53, 54 u. 56) zu geschehen,

der dem Schwörenden ein Zeugniß über die erfolgte Belehrung ausstellt.

§. 3. In außerordentlichen Fällen, wo die Persönlichkeit des Schwörenden oder sonstige Umstände es wünschenswerth machen, kann der Richter aus eigener Bewegung oder auch auf den Antrag der Parthei, den Rabbinen zur Eidesleistung beiziehen, welcher sodann die Belehrung und Verwarnung in Gegenwart des Gerichts vorzunehmen hat.

Die Belehrung und Warnung hat nach Anleitung des Formulars zu geschehen, welches in den Händen der Rabbinen sich befindet.

Es ist ihnen jedoch unbenommen, noch andere schickliche, den Umständen angemessene Gründe und Ermahnungen hinzuzufügen.

Im §. 5 wäre nach den Worten: „mit Beihülfe des Rabbinen" hinzuzufügen: „wenn ein solcher anwesend ist."

Ein Ueberbleibsel des mittelalterlichen Judeneids ist auch in der Bestimmung des §. 6 enthalten, welche vorschreibt, „daß zu dem Zwecke der Eidesleistung ein hebräisches (geschriebenes oder gedrucktes) Exemplar des alten Testaments, welches von einem Rabbinen mittelst eines beigefügten Zeugnisses als hiezu tauglich erkannt worden ist, angewendet werden soll.

Wer mit der Geschichte des Judeneides nicht bekannt ist, wird den Grund dieser Vorschrift kaum einzusehen vermögen. Sie ist, wie so viele andere, aus dem Mißtrauen hervorgegangen. Man fürchtete nämlich, der Jude möchte bei der Eidesleistung ein solches Buch anwenden, welches nach der jüdischen Rechtslehre hiezu unbrauchbar sey, und sich auf diese Weise die Möglichkeit verschaffen, mit gutem Gewissen einen Meineid zu schwören. Um sich dagegen zu verwahren, ließ man in früherer Zeit den Juden vor allen Dingen schwören, daß die zur Eidesleistung zu gebrauchende Bibel eine hiezu taugliche sey, und der im Codex Augusteus vorgeschriebene Judeneid enthält unter Anderem auch den Voreid:

„Jude, ich beschwöre dich bei dem Adonai Elohe Israel (bei dem Herrn, dem Gotte Israels), ob dieses Chommesch (Pentateuch) sey ein coscher Chommesch, so in eurer Schule gültig ist?"

Er antwortet Amen.

Daß man sich dabei in einem Zirkel bewegte, und der Jude, welcher mit Lug und Trug umging, gewiß kein Bedenken trug, das

Chommesch als coscher (brauchbar) zu erklären, während es nicht coscher war, soll blos im Vorübergehen berührt werden; allein das Ganze beruht auf Unkenntniß. Die israelitischen Ritualgesetze schreiben allerdings vor, daß bei dem Gottesdienste in der Synagoge nur eine solche Thora (geschriebene Gesetzesrolle) gebraucht werden dürfe, die coscher, d. h. von allen Schreibfehlern frei sey. Es hat diese Vorschrift ihren Grund in der Sorgfalt, mit welcher die Juden von jeher darüber wachten, daß der Text der heil. Schrift nicht durch Abschreiber corrumpirt werde. Allein diese Vorschrift gilt nur für den Gottesdienst im engsten Sinne; auf die Eidesleistung bezieht sie sich nicht. Bei dieser darf nach der jüdischen Rechtslehre jeder Pentateuch, geschrieben oder gedruckt, ob correct oder incorrect, gebraucht werden, da das heilige Buch nur zur Erhöhung der Feierlichkeit dienen soll. Die Ausdehnung des Ritualgesetzes von coscherem Pentateuch auf den Eid hatte ihren Grund in der Unwissenheit und die Verwahrung dagegen in dem Mißtrauen. Ein Nachklang davon enthält die angeführte Bestimmung des §. 6. der Verord. vom 25. Oct. 1832, und dürfte daher ohne Bedenken in Wegfall kommen, da es keine hebräische Bibel gibt, welche zur Eidesleistung nicht angewendet werden dürfte.

Die Eidesformel selbst, §. 7, scheint überladen, und da bei dem Eide der Grundsatz: superflua non nocent keine Anwendung findet, vielmehr alles Unwesentliche und Ueberflüssige der Würde und der Heiligkeit der Handlung Abbruch thut und die Aufmerksamkeit von der Hauptsache ablenkt, so dürfte dieselbe füglich vereinfacht und auf Folgendes reducirt werden:

„Bei dem Ewigen, dem Gotte Israels, dem Allmächtigen, Allwissenden und Allgerechten, schwöre ich ohne Vorbehalt und Ausflucht, in Aufrichtigkeit meines Herzens, nicht nach meinen Gedanken, sondern nach den Gedanken des Gerichts und nach dem Sinne, welchen der Richter mit seinen Worten verbindet, daß" u. s. w. (Hier folgt das Eidesthema):

„So wahr mir Adonai, der Gott Israels, helfe! Amen."

Weder der Fluch, noch die Strafen, welche auf den Meineid gesetzt sind, gehören in die Eidesformel, die, je einfacher sie ist, desto mehr Wirkung hervorbringt.

Die Einrichtung des §. 8. für diejenigen Israeliten, welche die deutsche Schrift nicht lesen können, erweist sich als unpraktisch. Denn

da das Eidesthema variirt, so müßte für jede Eidesleistung ein in jüdisch-deutscher Schrift abgefaßtes Formular vorhanden seyn und in dieses jedesmal das Eidesthema in gleicher Schrift von dem Rabbinen oder dessen Stellvertreter eingeschrieben werden, was schon aus dem Grunde unthunlich erscheint, weil nicht immer ein solcher anwesend ist. Der Israelite, welcher die deutsche Schrift nicht lesen kann, werde demjenigen gleich geachtet, welcher Geschriebenes überhaupt nicht lesen kann und dem eben der Eid vorgesagt werden muß.

Auch das Einschreiben des Wortes Jehovah (Gott) mit hebräischen Buchstaben durch den Rabbinen ist überflüssig. Der Israelite spricht dieses Wort nicht Jehovah sondern Adonai aus. Da dieses aber schon im Schlusse des Eidesformulars enthalten ist, und dem Israeliten nicht der Buchstabe, sondern der Begriff heilig ist, so kann dieses Wort füglich wegbleiben.

Einer der stärksten Ueberreste von dem mittelalterlichen Judeneid ist die Ablegung desselben in der Synagoge, welche nicht nur der Richter aus eigener Bewegung sondern in Civil-Rechtssachen auf den Antrag der Parthei vornehmen lassen kann (§. 9—12). Den Zweck gibt der §. 8 an: „Die Förmlichkeit dadurch zu vermehren," d. h. die Feierlichkeit dadurch zu erhöhen und so dem Meineide vorzubeugen. Daß die ganze Annahme, der Jude nehme es mit dem Eide vor christlicher Behörde nicht genau, und es daher besonderer Vorsichtsmaßregeln bedürfe, um den Meineid zu verhüten, auf einer falschen Voraussetzung beruhe, ist oben schon mehrfach nachgewiesen worden. Der Jude hat vermöge seiner Religionslehre den einfachen Eid vor Gericht so heilig zu halten, wie den feierlichsten in der Synagoge. (S. Lehrbuch der mos. Religion S. 83 ff.)

Die jüdische Rechtslehre schreibt daher auch keinen bestimmten Ort zur Ablegung des Eides vor, und die frühern jüdischen Gerichte ließen in der Regel in ihren Gerichtsstuben schwören. Wenn dieses in der Synagoge geschah, so hatte es seinen Grund nicht in der Absicht, die Feierlichkeit des Eides zu erhöhen, sondern in andern zufälligen Umständen. Ueberhaupt ist der jüdischen Rechtslehre eine Gradation des Eides durch äußere Förmlichkeiten fremd; sie kennt nur eine intensive Gradation durch Verstärkung der Eidesformel selbst. Will man aber durchaus eine äußere Abstufung haben, so wäre ja diese schon dadurch erzielt, daß in außerordentlichen Fällen der Rabbiner

beigezogen wird, was in gewöhnlichen Fällen nicht geschieht. Die Eidesabnahme in der Synagoge ist eine Ungleichheit vor dem Gesetze, zu welcher überall kein Grund vorhanden ist, sie offenbart ein Mißtrauen gegen die Glaubwürdigkeit des jüdischen Eides, das durch nichts gerechtfertigt erscheint, und enthält eine Herabwürdigung des jüdischen Gotteshauses, an welcher die Juden und ihre Lehre ganz unschuldig sind. Da nun überdies durch diese Vermehrung der Förmlichkeit auch die Kosten nicht unbedeutend vermehrt werden, so sollte die ganze Bestimmung von §. 9—12 derogirt werden.

Was endlich den Zeugeneid §. 13 betrifft, so ist auch dieser einer Revision im hohen Grade bedürftig. Es wäre unbegreiflich, wie man den Zeugeneid dem Eide in Civilsachen hätte gleichstellen können, wenn man nicht wüßte, daß das Wort des Juden von jeher Gegenstand des Mißtrauens war, gegen welches man glaubte nicht genug auf seiner Hut seyn zu können. Daher es Zeiten gab, wo der Jude gar kein Zeugniß contra Christen ablegen konnte, wieder andere, wo man dem Zeugniß des Juden nur bedingten Glauben beilegte. Ein Nachhall dieses Mißtrauens läßt sich in diesem §. 13 vernehmen, indem er den Zeugeneid wie den Partheieneid behandelt. Aber auch dieses Mißtrauen wird weder durch die jüdische Rechtslehre, noch durch die Erfahrung gerechtfertigt. Moses verbietet schon im Dekalog, „ein falsches Zeugniß gegen den Nächsten abzulegen.“ (2 Mos. 20.) Ebenso dringt die heilige Schrift an anderen Stellen auf die strengste Wahrhaftigkeit vor Gericht und bedroht den falschen Zeugen in Criminalfällen mit der Strafe, welche der Angeschuldigte zu erleiden gehabt hätte, wenn das Zeugniß wahr gewesen wäre. (5 Mos. 19, 15. ff.) In dieser Hinsicht kennt die jüdische Rechtslehre wiederum keinen Unterschied, ob das Zeugniß gegen Jude oder Christ, vor jüdischem oder christlichem Gericht abgelegt wird. Was die Praxis betrifft, so werden die Annalen der Rechtspflege nicht nur Württembergs sondern aller Länder eben so selten einen Juden aufweisen, der wegen falschen Zeugnisses als einen, der wegen Meineids bestraft worden wäre. Wozu also diese außerordentliche Verschärfung des Zeugeneids, welche nur dazu dient, dem Ansehen des Civileides Abbruch zu thun? Das jüdische Recht verlangt von dem Zeugen gar keinen Eid. Der Zeuge, welcher durch einen Eid sich erst Glauben verschaffen muß, ist nach ihm nicht fähig, Zeugniß abzulegen. (Kiduschin f. 43. Tosfoth.) Nach dem

bekannten jüdischen Grundsatze: „die Staatsgesetze sind Gesetze" (d. h. man muß zu jeder Zeit den Landesgesetzen den pünktlichsten Gehorsam leisten) ist der Jude verpflichtet, den Zeugeneid, wo er verlangt wird, zu schwören. Aber diesem Eide dieselbe Wichtigkeit beizulegen und mit denselben Formalitäten zu umgeben, wie dem Eide in den wichtigsten Civilrechtsfällen, dazu ist durchaus kein Grund vorhanden. Ohne alle Gefahr dürfte für den Zeugeneid der Juden dasselbe Verfahren vorgeschrieben werden, wie dieses im Allgemeinen stattfindet, nur mit dem Unterschiede, daß der Jude statt dreier Finger die ganze Hand in die Höhe hebt und spricht:

„Vor dem Ewigen, dem Gotte Israels, schwöre ich in der Aufrichtigkeit meines Herzens, daß ich in der Rechts- (oder Untersuchungs-) Sache des N. von Allem, worüber ich werde befragt werden, nach meinem besten Wissen die volle Wahrheit sagen und davon weder durch meinen oder der Meinigen Nutzen, Freundschaft oder Feindschaft, Furcht, Gunst oder Mißgunst, noch durch sonst Etwas mich abhalten lassen will.

So wahr mir Gott helfe! Amen."

Weder die gewöhnliche Admonition noch die Anwendung der Bibel ist dabei vonnöthen, da das jüdische Recht beides nur für den Entscheidungseid vorschreibt. Beim Zeugeneid genügt es vollkommen, wenn der Richter den Schwörenden auf die Wichtigkeit der Handlung aufmerksam macht und die obige Formel mit aufgehobener Hand abschwören läßt.

Es ist der Eid eine religiöse Handlung, es müssen dabei die religiösen Vorschriften der Confession beobachtet werden. Wird etwas mehr verlangt, so entsteht daraus eine willkürliche Rechtsungleichheit, die kein Rechtsstaat verlangen darf.

